

Herrn
Axel Hilker
**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport –
Landesplanung**
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an: windenergiebeteiligung@im.landsh.de

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann
Stv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de

Neumünster, 21.07.2025

Stellungnahme

zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig- Holstein – Fortschreibung 2021 – Zweiter Entwurf April 2025

Sehr geehrter Herr Hilker,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte der NABU Schleswig-Holstein zur Teilfortschreibung
zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans
(LEP) Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Zweiter Entwurf
April 2025 – Stellung nehmen.

I. Vorbemerkungen

Zum ersten Entwurf vom Juni 2024 hat der NABU mit seinem
Schreiben vom 09. 09. 2024 ausführlich Stellung bezogen. Da sich in
der jetzigen Entwurfsfassung für die bei der Windenergieplanung zu
berücksichtigenden Belange des Natur- und Umweltschutzes nur
wenige inhaltliche Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf
ergeben haben und damit fast alle diesbezüglichen Ziele und
Grundsätze unverändert geblieben sind, möchte der NABU auf seine

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301
St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse
an den NABU sind steuerbefreit.

o. g. als Anhang beigefügte Stellungnahme verweisen, von einer Wiederholung seiner dort geäußerten einzelheitlichen Anregungen und Bedenken absehen und sich hier auf die im zweiten Entwurf enthaltenen Neuerungen beschränken.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf Anmerkungen zu den Kapiteln 4.5.1.3 - Gebiets- und Artenschutz sowie 4.5.1.4 - Boden und Wasser.

Der NABU begrüßt es, dass die erfolgten Änderungen im Plantext deutlich markiert und einige räumliche Veränderungen in einer gesonderten Karte („Veränderungskarte“) dargestellt worden sind, was die Bearbeitung des zweiten Entwurfs erheblich erleichtert hat.

II. Einzelheitliche Anmerkungen zu Neuerungen

Kapitel 4.5.1.3 – Gebiets- und Artenschutz

Zu 6 Z – Umgebungsbereiche um Naturwälder

In der Annahme, dass Naturwälder i.d.R. größere Abundanzen WE-gefährdeter Arten (v. a. Fledermäuse, aber auch Greifvögel wie z.B. und Wespenbussard) aufweisen als Wirtschaftswälder, ist ein besonderer Abstand vollauf gerechtfertigt. Zum Schutz vor dem Wald jagender Fledermäuse und Vögel sind die vorgesehenen 100 m aber nicht ausreichend.

Begrüßt wird, dass nach dem vorliegenden Entwurf sämtliche Waldflächen von WE-Nutzung ausgenommen werden, d.h. dass dieses nun auch wieder für kleine Waldstücke gelten soll. - An dieser Stelle sei angemerkt, dass die fehlende Erwähnung von Wäldern als Ausschlussgebiete (einschließlich des gesetzlichen Waldabstands) für viele am LEP interessierte Bürger*innen irritierend wirkt. Aufgrund seiner waldgesetzlichen Fixierung kann das WEA-Verbot für Wälder zwar nicht von der

Entscheidungskompetenz der Landesregierung bei seiner WE-Planung berührt werden, weshalb es aus systematischen Gründen auch nicht in der WE-Raumplanung angegeben werden müsste. Zur Vermeidung unnötiger Missverständnisse sollte dennoch ein entsprechender Hinweis erfolgen. Ein solcher ist schließlich auch für das Gebiet des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gegeben worden (4 Z, B zu 4), obgleich im Nationalpark WEA ebenfalls gesetzlich ausgeschlossen sind

Zu 12 Z – Querungshilfen zum Austausch zwischen Populationen wandernder Arten

Die Erweiterung des Ausschlusses von WEA im Nahbereich zu Wildtier-Querungshilfen auch auf „geplante“ Bundesautobahnen ist gerade im Hinblick auf die vorgesehene Fortführung der A 20 wichtig. Allerdings muss der NABU in diesem Zusammenhang aus aktuellem Anlass anmerken, dass die mit der A 20-Fortführung einhergehende Lebensraumzerschneidung nicht durch Querungshilfen 'geheilt' werden kann.

Zu 15 G – Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung

Hier sind Ergänzungen um „*Bereiche entlang des Küstenschutzstreifens der Nordsee, einen Bereich südlich der Eider-Treene-Sorge-Niederung*“ erfolgt. Nach Auffassung des NABU sollten neben den Vogelzughauptachsen „*mit besonderer Bedeutung*“, auch die „*mit Bedeutung*“ für WE-Nutzung kategorisch ausgenommen werden, d.h. nicht nur als im Einzelfall einer Abwägung auszusetzendem Grundsatz (G), sondern ebenfalls als abweichungsfestes Ziel (Z) definiert werden.

Zu 16 Z - Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten und Bereiche mit hohem Wiederansiedlungspotenzial

Die Ergänzung der Wiesenvogel-Kulisse um „*Bereiche mit hohem Wiederansiedlungspotenzial*“ wird seitens des NABU ausdrücklich

begrüßt, weil damit zukunftsbezogen auch vorgesehene Renaturierungsflächen mit entsprechender Eignung für Wiesenbrüter der ansonsten höchst kontraproduktiv wirkenden WE-Nutzung entzogen werden.

In diesem Zusammenhang ergeben sich für den NABU jedoch Irritationen bzgl. möglicher WE-Vorhaben auf der Insel Föhr, hier auch im Hinblick auf die Darstellung von Wiesenvogelbrutgebieten: Zwar sollen die Nordseeinseln dem LEP zufolge grundsätzlich von WEA freigehalten werden (18 G), im Bereich bestehender WEA können jedoch WE-Gebiete ausgewiesen werden, sofern mit den Schutzziele vereinbar. Ein WE-Ausbau auf Föhr hätte aber für den Vogelzug sowie für auf der Insel brütende Wiesen- und Küstenvögel gravierende Folgen und sollte nach Ansicht des NABU unterbleiben. Nun sind im vorliegenden Entwurf nach dessen ‚Veränderungskarte‘ als *„Wegfall von Küstenstreifen als Nahrungs- und Rastgebiet für Vögel“* (4.5.1.3 9 Z) mehrere Küstenvogelgebiete auf Föhr gestrichen worden, was möglicherweise die Föhrer Gemeinden verleiten könnte, dort WE-Gebiet zu planen. Auf der Karte ‚Anlage 2‘ wird allerdings die gesamte Insel richtigerweise als Wiesenvogelbrutgebiet (4.5.1.3 16 Z) mit Überlagerung der o. g. Flächen dargestellt, wodurch (und unter Berücksichtigung der Siedlungsabstände) die Errichtung von WEA auf der gesamten Insel ausgeschlossen wäre.

Zu 17 Z Nahbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Zu (17) G Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Sehr positiv zu werten ist, dass sich das Land nicht auf die Wiedergabe der bundesrechtlichen Bestimmung zum WE-Ausschluss innerhalb eines 500 m-Abstands (§ 45 b BNatschG) beschränkt und die darüber hinausreichenden Umgebungsbereiche als ‚Prüfbereiche‘ quasi dem Ermessen überlässt, sondern für diese Umgebungsbereiche artspezifisch Radien festlegt, in den WEA grundsätzlich (‚G‘) nicht gebaut werden sollen. Begrüßt wird außerdem das Einbeziehen des Schwarzstorchs sowohl in den

Nahbereichs- als auch den Umgebungsschutz, den das Bundesministerium bei seiner Aufstellung WE-sensibler Vogelarten unverständlicherweise völlig übergangen hat.

Nach wie vor sehr kritisch sieht der NABU jedoch die gegenüber dem vorigen LEP erfolgte Einkürzung der Umgebungsbereiche, obgleich die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in ihrem 'Helgoländer Papier' (2015) diese bereits als Mindestabstände und damit als unbedingt einzuhalten deklariert hat. Artenschutzfachlich höchst problematisch ist die jetzt erfolgte Reduzierung der Abstandsradien für den Rotmilan auf nunmehr 1.200 m und den Weißstorch auf 750 m. Bei der mit dem WE-Ausbau verbundenen WEA-Dichte und der bei modernen Anlagen vom Rotor bestrichenen Fläche von fast 2 ha dürfte die Gefährdung der als WE-sensibel eingestuften Arten erheblich zunehmen. - Weiteres hierzu siehe Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein vom 9.9.2024.

Kapitel 4.5.1.4 – Boden und Wasser

Zu 1 Z – Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche ab 1 Hektar

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass die Gewässerschutzstreifen als Ausschlussbereiche für WEA gestrichen worden sind. Die Umgebung von Gewässern bildet einen wichtigen Nahrungsraum für Fledermäuse und muss auch für das Gewässer anliegende Vögel von WEA freigehalten werden.

Zum Bodenschutz, hier Moorböden betreffend

Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Biodiversitätsentwicklung möchte der NABU nochmals auf die Notwendigkeit des Schutzes von moorigen und anmoorigen Böden hinweisen. Die Errichtung von WEA auf Moorböden würde eine Wiedervernässung der Fläche, eine zur drastischen Reduzierung der CO₂-Emissionen sehr effektive Maßnahme, verhindern. Ein

entsprechendes Kriterium sollte ergänzt werden. Dies sollte auch für Niederungsbereiche gelten, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen oder als Talräume (4 G) einzustufen sind.

III. Zusammenfassende Anmerkungen

In seiner Stellungnahme vom 9.9.2024 zum ersten Entwurf hat der NABU bereits seine Anregungen und Bedenken zum Konfliktfeld Windenergie versus Artenschutz in einem ausführlichen Statement zusammengefasst (siehe Anhang), auf das er verwiesen möchte. Deswegen soll an dieser Stelle nur ein kurzes Fazit gezogen werden.

Auch im zweiten Entwurf der Fortschreibung des LEP Wind ist die Absicht erkennbar, ‚naturschutzfreundlicher‘ vorzugehen, als es der Bund mit seinen den Natur- und Landschaftsschutz betreffenden Rahmenvorgaben beabsichtigt hat. In Bezug auf den (Vogel-)Artenschutz gewährt der LEP Wind des Landes Schleswig-Holstein richtigerweise der Windenergie weniger Freiräume als es der Bund vorgesehen hat. Vor dem Hintergrund, dass der Bund mit seiner sehr weitgehenden Priorisierung der Windenergie gerade gegenüber den Belangen des Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes der Windenergie in der freien Landschaft quasi 'Tür und Tor' geöffnet hat, ist es nach Ansicht des NABU durchaus zu würdigen, dass Schleswig-Holstein hier deutlich zurückhaltender vorgeht. Auch von den WE-Raumordnungsplänen anderer Bundesländer hebt sich der LEP Schleswig-Holsteins bezüglich der Berücksichtigung ökologischer Belange positiv ab.

Dennoch werden mit der Umsetzung dieser Planung mit seinen WE-Abstands- und Ausschlusskriterien gravierende Einschnitte insbesondere beim Artenschutz, hier Vögel und Fledermäuse betreffend, einhergehen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden Populationen mehrerer Arten so weit gefährdet werden, dass sich deren Erhaltungszustand zum Teil sogar deutlich verschlechtern

wird, was als Verstoß gegen EU-Recht und Bundesnaturschutzgesetz zu werten ist.

Diese negative Perspektive leitet sich v. a. aus folgenden Konfliktfeldern ab, auf die hier in Kürze hingewiesen werden soll:

- Der **Fledermausschutz** ist weitgehend unberücksichtigt geblieben, obgleich bekanntlich mehrere Fledermausarten als besonders WE-gefährdet gelten (Kollisionen, Barotrauma) und als sogenannte K-Strategen (Langlebigkeit, aber niedrige Fortpflanzungsrate) Verluste in ihren Populationen nur langsam ausgleichen können. Hauptsächlich der geringe Waldabstand von i.d.R. 30 m und die fehlende Berücksichtigung von Migrationswegen dürften sich höchst problematisch auswirken.
- Die überragende Bedeutung Schleswig-Holsteins für den **Vogelzug** wird zwar mehrfach betont. Trotzdem ist darauf verzichtet worden, zumindest die am stärksten frequentierten Vogelzugrouten in ausreichendem Maß von WEA freizuhalten. Beispielsweise auf Fehmarn, der sprichwörtlichen 'Vogelfluglinie', werden die in großen Scharen von und nach Skandinavien ziehenden Vögel mit einer Phalanx an WEA konfrontiert, wobei aufgrund der bundesrechtlich nicht mehr zulässigen Größenbegrenzung auch in großen Höhen fliegende Vögel betroffen sein werden.
- Der Schutz von besonders **windkraftsensiblen Großvögeln** in ihrem Brutplatzumfeld ist so weit reduziert worden, dass er nun sogar deutlich unter den von den Vogelschutzwarten der Länder empfohlenen Mindestabstandswerten liegt. Einer der am stärksten WE-gefährdeten Greifvögel, der Mäusebussard, ist überhaupt nicht berücksichtigt worden.

Allerdings ist anzumerken, dass seitens des Bundes zu diesen Konfliktfeldern entweder gar keine oder nur minimale Berücksichtigung der Artenschutzbelange gesetzlich fixiert worden sind, die gesetzliche Ausrichtung sogar teilweise gegensätzlich

vorgenommen worden ist. Nach Eindruck des NABU hat der Bund die Artenschutzaspekte bei seiner WE-Gesetzgebung als hinderlich betrachtet und sie weitgehend auszuschließen versucht. Angesichts dessen sind die Abweichungen der WE-Planung Schleswig-Holsteins wie z.B. ein WEA-freies, auch anderen WE-gefährdeten Arten dienendes Seeadlerdichtezentrum, das gesetzliche WEA-Verbot in Wäldern oder die (wenn auch geringen) Abstandsgebote zu FFH- und EU-Vogelschutzgebieten anzuerkennen, obgleich sich damit die grundsätzlichen Gefährdungsrisiken für die betroffenen Vogel- und Fledermausarten nicht entscheidend reduzieren lassen dürften. Zumal der technischen Möglichkeit, mit wirksamem Einsatz kamerabasierter Antikollisionssysteme bzw. algorithmisch gesteuerten Abschaltungen die Zahl getöteter Tiere maßgeblich zu verringern, eine hier ebenfalls restriktive Bundesgesetzgebung in Form einer übermäßigen Limitierung der aus Artenschutzgründen erforderlichen Abschaltzeiten entgegensteht.

Abschließend möchte der NABU auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich ein wirkungsvoller Klimaschutz längst nicht allein über einen Umstieg auf erneuerbare Energie erreichen lässt. Zumindest ebenso wichtig, wenn nicht sogar vorrangig, muss eine drastische Reduzierung des Energieverbrauchs sein. Dafür geeignete Maßnahmen darzustellen, ist zwar nicht die Aufgabe eines LEP Wind. Dagegen könnte - und sollte - der Gesamt-LEP („außer Wind“) mitsamt seinen Regionalplänen in gewissem Rahmen durchaus diesbezügliche Stellschrauben enthalten, so in Bezug auf Verkehrsinfrastruktur, Wirtschaftsräume und Siedlungsstruktur. Dafür wären klare politische Vorgaben notwendig, die bisher aber ausgeblieben bzw. zu unverbindlich formuliert worden sind, so dass sie sich nicht genügend konkret auf die weitergehenden Projektplanungen niederschlagen.

Fritz Heydemann

Stv. Vorsitzender des NABU Schleswig-Holstein